

Botschaft des Regierungsrates  
an den Kantonsrat

B 58

**zum Entwurf eines Kantons-  
ratsbeschlusses über die  
Volksinitiative «Für freie  
Ladenöffnungszeiten»**

## Übersicht

*Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses, mit dem die Volksinitiative «Für freie Ladenöffnungszeiten» abgelehnt wird.*

*Die Volksinitiative der Jungfreisinnigen ist in der Form der allgemeinen Anregung abgefasst. Das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz soll aufgehoben werden. Der Gesetzgeber soll aber auch regeln, welche Tage öffentliche Ruhe- und Feiertage sind.*

*Mit der Aufhebung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes würden zum einen die Schliessungszeiten an Werktagen entfallen. Zum anderen wären auch eine ganze Reihe von Ausnahmebestimmungen nicht mehr nötig. Da die Initiative die Regelung der öffentlichen Ruhe- und Feiertage ausdrücklich vorbehält, wäre es am Gesetzgeber, im Rahmen des Bundesrechts über die künftige Handhabung der öffentlichen Ruhetage zu befinden.*

*In den vergangenen Jahren wurde das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz einerseits aufgrund verschiedener parlamentarischer Vorstösse punktuell angepasst. Andererseits hat das Luzerner Stimmvolk zweimal kleinere und grössere Liberalisierungsschritte abgelehnt. Zuletzt am 17. Juni 2012 wurde vom Volk eine vom Kantonsrat beschlossene partielle Ausweitung der Öffnungszeiten mit rund 55 Prozent der Stimmen verworfen.*

*Ein Antrag des Regierungsrates auf Annahme der Initiative so kurz nach der vom Volk abgelehnten massvollen Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes müsste unter diesen Umständen als Missachtung des Volkswillens aufgefasst werden. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat, die Initiative abzulehnen, und verzichtet darauf, dem Kantonsrat einen Gegenvorschlag zu unterbreiten.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Volksinitiative «Für freie Ladenöffnungszeiten».

## 1 Die Volksinitiative

### 1.1 Wortlaut und Begründung

Am 5. Januar 2012 reichte ein Initiativkomitee der Jungfreisinnigen des Kantons Luzern ein kantonales Volksbegehren mit dem Titel «Für freie Ladenöffnungszeiten» ein. Gestützt auf § 21 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) stellen die Initiantinnen und Initianten folgendes Begehr in der Form der allgemeinen Anregung:

«Der Kanton Luzern soll das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz aufheben. Der Gesetzgeber regelt, was öffentliche Ruhe- und Feiertage sind.»

Zur Begründung des Begehrens führt das Initiativkomitee aus, die Ladenöffnungszeiten an Werktagen sollten eigenverantwortlich festgelegt und so besser den Kundenbedürfnissen angepasst werden können. Das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz des Kantons Luzern sei ein unnötiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit. Erwerbstätige würden heute generell länger und auch an Wochenenden arbeiten. Es bestehe ein Bedürfnis nach flexibleren Ladenöffnungszeiten. Die Gesetzgebung sei so anzupassen, dass sie den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung trage. Freie Ladenöffnungszeiten würden neue Arbeitsplätze schaffen, vor allem in für Teilzeitarbeitende attraktiven Randzeiten. Das Arbeitsgesetz schütze die Arbeitnehmer mehr als genügend: Ängste, das Verkaufspersonal würde geschröpfpt, seien unbegründet. Die zahlreichen Ausnahmen im Gesetz privilegierten zudem ausgewählte Betriebe, wie zum Beispiel Tankstellenshops. Diese Ungleichbehandlung lasse sich nicht mehr rechtfertigen. Die flexibleren Ladenöffnungszeiten in den Nachbarkantonen schliesslich schwächten die Stellung der Luzerner Geschäfte und somit den Wirtschaftsstandort Luzern. Die Kunden würden ihr Geld vermehrt in anderen Kantonen ausgeben.

## **1.2 Zustandekommen und Behandlung**

Das Initiativkomitee reichte innert der gesetzlichen Sammelfrist 4043 gültige Unterschriften ein. Am 17. Januar 2012 erklärte unser Rat gestützt auf § 141 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10) die Initiative als zustande gekommen (vgl. Luzerner Kantonsblatt 2012, S. 118).

Gemäss § 82b des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Kantonsrates vom 28. Juni 1976 (Kantonsratgesetz, KRG; SRL Nr. 30) unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat innert einem Jahr, seit das Zustandekommen einer Gesetzesinitiative veröffentlicht wurde, Botschaft und Entwurf für dessen Stellungnahme. Beantragt der Regierungsrat die Ablehnung einer Initiative, kann er dem Kantonsrat einen Gegenentwurf unterbreiten. Der Gegenentwurf enthält eine von der Initiative abweichende Regelung der gleichen Materie. Er ist als Verfassungsänderung oder als Gesetz zu verabschieden, kann jedoch eine andere Rechtsform aufweisen, als es die Initiative verlangt (§ 82g KRG).

Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Kantonsrat sie ganz oder teilweise als ungültig. Soweit die Initiative gültig ist, kann der Kantonsrat sie annehmen oder ablehnen (§ 82c Abs. 1a und b KRG). Lehnt der Kantonsrat eine Initiative ab, kann er dem Regierungsrat gemäss § 82c Absatz 3 des Kantonsratgesetzes den Auftrag erteilen, einen Gegenentwurf auszuarbeiten. Lehnt der Kantonsrat eine Initiative ab und verzichtet er auf einen Gegenentwurf, wird sie der Volksabstimmung unterbreitet (§ 82f KRG).

Beschliesst der Kantonsrat die Ausarbeitung eines Gegenentwurfs, hat ihm der Regierungsrat innert Jahresfrist Botschaft und Entwurf vorzulegen. Initiative und Gegenentwurf werden den Stimmberechtigten in einer Doppelabstimmung unterbreitet (§ 82h KRG). Werden in der Doppelabstimmung sowohl die Initiative als auch der Gegenentwurf angenommen, tritt jene Vorlage in Kraft, die bei der Stichfrage mehr Stimmen erzielt (§ 86 Abs. 1e Stimmrechtsgesetz).

## **2 Ausgangslage**

### **2.1 Kanton Luzern**

Im Kanton Luzern besteht wie in fast allen anderen Schweizer Kantonen ein Verbot, an Sonn- und Feiertagen die Verkaufsgeschäfte offen zu halten. Das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz vom 23. November 1987 (SRL Nr. 855) verbietet an öffentlichen Ruhetagen zudem alle störenden Tätigkeiten, wie zum Beispiel die Verursachung von Lärm und die Arbeit in industriellen oder gewerblichen Betrieben. An hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostermontag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag, Weihnachtstag) besteht zusätzlich ein Verbot bestimmter Tätigkeiten; unter anderem ist die Durchführung von Sportveranstaltungen nicht erlaubt. Bestimmte Betriebe sind vom

Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen (Bäckereien, Blumengeschäfte, Apotheken, Kioske, offene Verkaufsstände, Reise- und Verkehrsbüros, Verkaufsgeschäfte mit eingeschränktem Sortiment in Sportzentren, Seebädern, Autobahnraststätten und auf Campingplätzen, Kunstmuseen u.a.). Eine besondere Regelung des Bundes besteht zudem für die Bahnhöfe. Nach den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101) finden auf die von den Eisenbahnunternehmen als Nebenbetriebe festgelegten Verkaufsgeschäfte die Vorschriften von Kantonen und Gemeinden über die Öffnungs- und Schliessungszeiten keine Anwendung.

Auch die Schliessungszeiten an Werktagen sind für den ganzen Kanton einheitlich geregelt. Heute müssen die Verkaufsgeschäfte montags bis freitags spätestens um 18.30 Uhr und samstags spätestens um 16 Uhr schliessen. An den Vorabenden eines Feiertags ist der Ladenschluss spätestens um 17 Uhr. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, an höchstens zwei Werktagen pro Woche einen Abendverkauf bis spätestens 21 Uhr zu bewilligen. Zudem kann die Gemeinde gestatten, die Verkaufsgeschäfte an zwei Sonntagen im Jahr offen zu halten, wobei ein Sonntag auf den Monat Dezember fallen muss. Das Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ARG; SR 822.11) würde das Offenhalten an vier Sonntagen im Jahr zulassen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Spezialregelungen bestehen unter anderem für die mit speziellem Sortiment auf den Tourismus ausgerichteten Verkaufsgeschäfte, für welche die Gemeinden Ausnahmen bewilligen können (werktag bis 22.30 Uhr, an öffentlichen Ruhetagen von 8 bis 20 Uhr). Tankstellenshops mit einer Verkaufsfläche von höchstens 100 m<sup>2</sup> dürfen in Abweichung von der allgemeinen Regelung jeden Tag bis 22 Uhr offen halten.

Eine Delegation der Kompetenz an die Gemeinden, andere Öffnungszeiten zu regeln, wurde von Ihrem Rat am 11. September 2012 klar abgelehnt (Motion M 151 von David Staubli, Emmen, über eine Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes hinsichtlich mehr Gemeindeautonomie, eröffnet am 19. März 2012).

## **2.2 Regelungen in den Nachbarkantonen**

Die Kantone Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Aargau haben kein kantonales Ladenschlussgesetz. Ausser dem Kanton Aargau kennen hingegen alle ein Ruhetagsgesetz. Die Öffnungszeiten werden in diesen Kantonen ausschliesslich durch das eidgenössische Arbeitsgesetz eingeschränkt. Im Kanton Zug dürfen die Läden von Montag bis Freitag bis spätestens 19 Uhr und am Samstag bis 17 Uhr offen halten. Ein wöchentlicher Abendverkauf bis spätestens 21.30 Uhr ist zusätzlich vorgesehen. Im Kanton Bern dürfen die Geschäfte werktags bis 20 Uhr und samstags bis 17 Uhr offen halten. Ein wöchentlicher Abendverkauf bis spätestens 22 Uhr ist zusätzlich vorgesehen. Nebst dem Kanton Luzern kennt auch der Kanton Bern die Einschränkung, dass die Geschäfte vor öffentlichen Ruhetagen um 17 Uhr zu schliessen sind.

## **2.3 Volksabstimmungen und Regelungen in anderen Kantonen**

Im Kanton St. Gallen lehnte das Volk am 26. September 2010 eine Ausweitung der Öffnungszeiten bis 20 Uhr (bisher 19 Uhr) ab. Dies war nach 1996 und 2003 die dritte Ablehnung einer Liberalisierungsvorlage in St. Gallen. Die Vorlage war vom Kantonsrat freiwillig dem Referendum unterstellt worden. Im Kanton Freiburg lehnten die Stimmberechtigten am 20. September 2009 eine Ausweitung der Öffnungszeiten am Samstag bis 17 Uhr ab (aktuell 16 Uhr). Dafür wäre der Abendverkauf von 21 Uhr auf 20 Uhr verkürzt worden. Im Kanton Neuenburg wurde eine Verlängerung der Öffnungszeiten werktags von 18.30 Uhr auf neu 19 Uhr im Mai 2009 abgelehnt. Am 28. November 2010 wurde im Kanton Genf eine Verlängerung der Öffnungszeiten um eine Stunde abgelehnt, es blieb bei 19 Uhr werktags und 18 Uhr samstags. Im Kanton Zürich lehnte das Volk am 17. Juni 2012 eine Freigabe der öffentlichen Ruhetage ab. Allerdings kennt der Kanton Zürich werktags (Montag bis Samstag) keine Einschränkungen mehr. Grosszügigere Regelungen als der Kanton Luzern kennen werktags (Montag–Freitag) nebst den oben genannten Kantonen zudem die Kantone Basel-Stadt (bis 20 Uhr), Basel-Landschaft (bis 23 Uhr), Schaffhausen (bis 22 Uhr), Appenzell Ausserrhoden (bis 19 Uhr), Appenzell Innerrhoden (bis 23 Uhr), Thurgau (bis 22 Uhr), Glarus (bis 23 Uhr), Graubünden (bis 20 Uhr) und Waadt (bis 19 Uhr).

## **2.4 Eidgenössisches Arbeitsgesetz**

Im Zusammenhang mit den Ladenöffnungszeiten sind auch die arbeitsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Das Arbeitsgesetz regelt zudem den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abschliessend. Es ist nicht zulässig, über die kantonale Ruhetags- und Ladenschlussgesetzgebung einen weiter gehenden Schutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorzusehen.

Nacht- und Sonntagsarbeit ist gemäss Arbeitsgesetz grundsätzlich verboten. In den Verordnungen zum Arbeitsgesetz wird allerdings für verschiedene Branchen von diesem Grundsatz abgewichen. Die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (ArGV 2; SR 822.112) enthält dazu Sonderbestimmungen in über 50 Artikeln. Zahlreiche Betriebe sind von der Bewilligungspflicht für Nachtarbeit und/oder Sonntagsarbeit oder anderen Einschränkungen befreit. Darunter fallen unter anderem: Spitäler, Arztpraxen, Apotheken, Bestattungsbetriebe, Gastbetriebe, Spielbanken, spezielle Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten, Kioske, Betriebe für Reisende, Bäckereien, Metzgereien, Blumenläden, Sport- und Freizeitanlagen, Museen, Landwirtschaftsbetriebe und viele mehr.

## **3 Stellungnahme zur Volksinitiative**

### **3.1 Auswirkungen der Initiative**

Mit einer Aufhebung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes würden zum einen die Schliessungszeiten an Werktagen entfallen. Zum anderen wären auch eine ganze Reihe von Ausnahmeverordnungen nicht mehr nötig. Da die Initiative die Regelung der öffentlichen Ruhe- und Feiertage ausdrücklich vorbehält, wäre es am Gesetzgeber, über die künftige Handhabung der öffentlichen Ruhetage zu befinden. Die Initiative bewirkt somit primär eine Liberalisierung an Werktagen, nicht hingegen an den öffentlichen Ruhetagen. Es wäre sicher mit einer Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten zu rechnen. Das Ausmass ist schwer vorauszusagen, da die Geschäfte auch auf den Markt reagieren und die Öffnungszeiten bei Bedarf auch wieder einschränken könnten.

So oder so müssten sich Gewerbebetriebe und Verkaufsgeschäfte weiterhin an die Vorgaben des Arbeitsrechts halten: An den Sonntagen, am Bundesfeiertag und an den von den Kantonen festgelegten Feiertagen gilt gemäss Arbeitsgesetz grundsätzlich ein Arbeitsverbot. Für verschiedene Arten von Betrieben sowie für die Zentren des öffentlichen Verkehrs (große Bahnhöfe und Flughäfen) bestehen, wie oben ausgeführt, Spezialregelungen. Zudem dürfen die Kantone gemäss Arbeitsgesetz zulassen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an insgesamt vier Sonntagen im Jahr ohne Bewilligung in Verkaufsgeschäften beschäftigt werden. An den Werktagen verbietet das Arbeitsgesetz grundsätzlich die Arbeit ab 23 Uhr bis 6 Uhr (Nacharbeit), wobei zahlreiche Ausnahmen bestehen (u.a. Unterhaltungsgewerbe, Apotheken, Betriebe für Reisende). Die meisten Verkaufsgeschäfte müssten spätestens um 23 Uhr schliessen, wobei reine Familienbetriebe nicht unter das Arbeitsgesetz fallen und somit grundsätzlich rund um die Uhr offen halten könnten.

Die Erfahrungen in anderen Kantonen zeigen, dass die Verkaufsgeschäfte die Möglichkeiten der Liberalisierung nutzen. Die meisten Geschäfte schliessen jedoch auch dort zwischen 19 und 20 Uhr.

Es ist davon auszugehen, dass eine Annahme der Initiative keinen wesentlichen Einfluss auf den Bedarf an personellen und finanziellen Ressourcen bei Kanton und Gemeinden haben würde. Die meisten von der kantonalen Gewerbeaufsicht ausgestellten Ausnahmeverordnungen betreffen die öffentlichen Ruhetage (jährlich rund 300 Ausnahmeverordnungen; meist für Ausstellungen ohne Verkauf). Einige Ausnahmen sind durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement zu bewilligen (z.B. Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen). An den Werktagen halten sich die Kontrollen durch die Polizei schon heute im kleinen Rahmen, da die Ladenschlusszeiten grundsätzlich gut eingehalten werden. Wegfallen würden einige kommunale Ausnahmeverordnungen, wobei der diesbezügliche personelle Aufwand in den betroffenen Tourismusgemeinden schon heute nicht sehr gross sein dürfte. Die Bedeutung von Kontrollen, das heisst die Überprüfung der Einhaltung der bestehenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen, würde durch die Aufhebung des Ruhetags- und Ladenschluss-

gesetzes insofern erhöht, als gesetzlich vorgeschriebene Schliessungszeiten der Arbeitszeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern heute indirekt gewisse zeitliche Grenzen setzen.

Bei einer generellen Liberalisierung der Schliessungszeiten an Werktagen müsste in bestimmten Gebieten abends mit zusätzlichen Immissionen (erhöhtes Verkehrsaufkommen) gerechnet werden. Deren Ausmass ist schwierig vorauszusagen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass sich das Verkehrsaufkommen innert einer Stunde nach Schliessung des Geschäftes auf das übliche Mass reduziert. Für Nachtstörungen (Emissionen nach 22 Uhr) würden also alle Betriebe sorgen, welche ihre Geschäfte länger als bis 21 Uhr offen hielten. Noch mehr Lärm könnte bei Betrieben auftreten, die neu einen 24-Stunden-Betrieb aufnehmen würden, auch wenn es sich dabei nur um einige wenige handeln dürfte.

### **3.2 Bisherige Revisionsbemühungen**

In den vergangenen Jahren wurde das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz aufgrund verschiedener überwiesener parlamentarischer Vorstöße punktuell angepasst. Mit der Revision vom 27. Januar 1997 (in Kraft seit 1. Juni 1997) wurden unter anderem die folgenden Änderungen beschlossen:

- Verschiedene Spezialgeschäfte (z.B. Bäckereien, Blumengeschäfte und Apotheken) fallen nicht mehr unter das Gesetz.
- Das Offthalten der Verkaufsgeschäfte ist an Mariä Empfängnis (8. Dezember) von 8 bis 18.30 Uhr gestattet.
- Der Gemeinderat kann speziell auf den Tourismus ausgerichteten Verkaufsgeschäften gestatten, werktags bis 22.30 Uhr und an öffentlichen Ruhetagen von 8 bis 20 Uhr offen zu halten.
- Der Gemeinderat kann gestatten, die Verkaufsgeschäfte an zwei Sonntagen im Jahr offen zu halten, wobei ein Sonntag auf den Monat Dezember fallen muss.

Seit dem 1. April 2005 dürfen Tankstellen angegliederte Verkaufsgeschäfte mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 100 m<sup>2</sup> täglich bis 22 Uhr offen halten.

Darüber hinaus haben wir uns in den vergangenen zehn Jahren bei verschiedenen Gelegenheiten für eine weiter gehende Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen ausgesprochen. Wie die Debatten in Ihrem Rat jeweils zeigten, waren Ihre Vorstellungen über eine Regelungsänderung bei den Ladenschlusszeiten stets unterschiedlich. Letztlich hat das Luzerner Stimmvolk schon mehrfach kleinere und grösere Liberalisierungsschritte abgelehnt, letztmals anlässlich der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012, als die von Ihrem Rat am 12. Dezember 2011 beschlossene massvolle Ausweitung der Öffnungszeiten mit rund 55 Prozent der Stimmen verworfen wurde. Diese Revisionsvorlage sah eine Anpassung in drei klar definierten Bereichen vor (Schliessung der Geschäfte am Vorabend von Feiertagen um 18.30 Uhr statt um 17 Uhr, mit Ausnahme vor Weihnachten und Neujahr; Schliessung der Geschäfte samstags um 17 Uhr statt um 16 Uhr und flexiblere Regelung des Abendverkaufs in Gemeinden, die nach 1997 fusioniert haben). Auf eine weiter gehende Lockerung des

Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes hatten unser und Ihr Rat bewusst verzichtet, nachdem eine Änderungsvorlage mit Varianten letztmals am 21. Mai 2006 an der Urne klar abgelehnt worden war. Damals lehnte das Luzerner Stimmvolk eine Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes betreffend die gesetzlichen Ladenschliessungszeiten an Werktagen ab. Sowohl die Variante 1 (an Werktagen keine kantonalen Ladenschliessungszeiten mehr) als auch die Variante 2 (verlängerte abendliche Ladenöffnungszeiten an Werktagen) wurden klar abgelehnt.

Als Folge der Ablehnung der Revisionsvorlage vom 17. Juni 2012 wird auch die unterschiedliche Regelung des Abendverkaufs in den Ortsteilen Littau und Luzern der Stadt Luzern angepasst werden müssen. Vor der Fusion fand der Abendverkauf in der Stadt Luzern jeweils am Donnerstag und am Freitag statt, im Ortsteil Littau jedoch am Mittwoch und am Freitag.

Da das Gesetz unterschiedliche Lösungen pro Ortsteil nicht zulässt, sah die letzte Revisionsvorlage eine flexiblere Regelung des Abendverkaufs in Gemeinden vor, die nach 1997 fusioniert haben. Vorbehältlich einer Annahme der vorliegenden Volksinitiative muss künftig im ganzen Stadtgebiet eine einheitliche Abendverkaufsregelung zur Anwendung kommen. Zurzeit tolerieren wir im Sinne einer Übergangsregelung bis zum Entscheid über die Initiative die unterschiedliche Regelung in den beiden Ortsteilen von Luzern.

Die vergangenen Volksabstimmungen haben gezeigt, dass die Bevölkerung nach wie vor daran interessiert ist, dass die Ladenöffnungszeiten gesetzlich und dadurch einheitlich geregelt sind. Ein Antrag unseres Rates auf Annahme der Initiative so kurz nach der vom Volk abgelehnten massvollen Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes müsste unter diesen Umständen als Missachtung des Volkswillens aufgefasst werden. Aus diesem Grund beantragen wir Ihnen, die Initiative abzulehnen, und verzichten darauf, Ihnen einen Gegenvorschlag zu unterbreiten.

## **4 Antrag**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Volksinitiative «Für freie Ladenöffnungszeiten» abzulehnen.

Luzern, 4. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: Yvonne Schärli-Gerig  
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

**Kantonsratsbeschluss  
über die Volksinitiative «Für freie Ladenöffnungs-  
zeiten»**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 82c Absatz 1b des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. Dezember 2012,

*beschliesst:*

1. Die am 17. Januar 2012 eingereichte Volksinitiative «Für freie Ladenöffnungszeiten» wird abgelehnt.
2. Die Initiative unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:





neutral

Drucksache

No. 01-10-020282 - [www.myclimate.org](http://www.myclimate.org)

© myclimate - The Climate Protection Partnership

